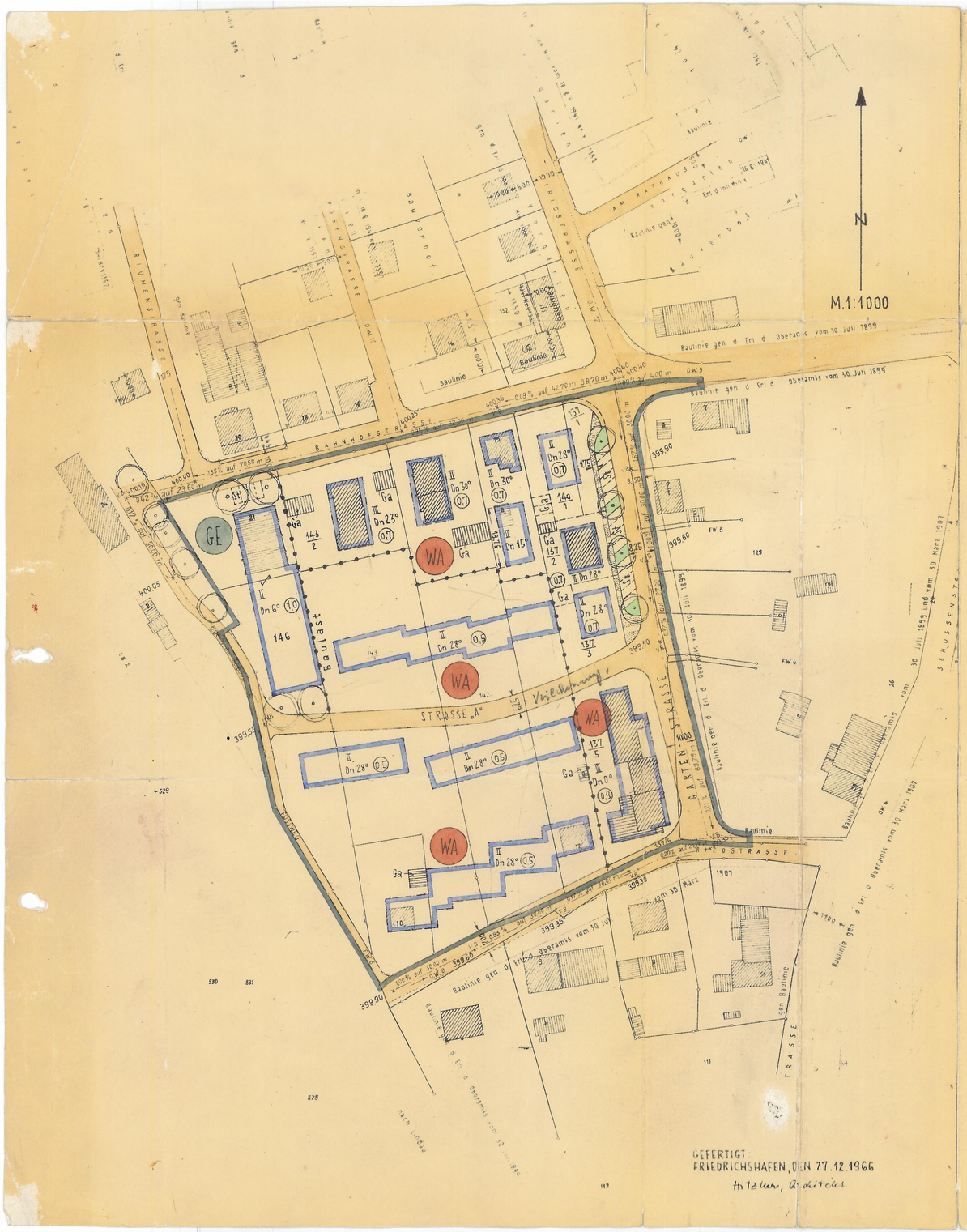

Gemeinde Eriskirch
Kreis Tettnang

Bebauungsplan "Bahnhofstrasse-Riedstrasse"

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.5 BBauG)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Geplante Grundstücksgrenze im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Strassenbegrenzungslinie
- Strassenverkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.3 BBauG)
- Verkehrsgrün (§ 9 Abs.1 Nr.8 BBauG)
- Ga — Flächen für Garagen (§ 9 Abs.1 Nr.1 e BBauG)
- St — Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.1 e BBauG)
- Mit Geh-u.Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- II — Römische Ziffer: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Dn 28° — Dachneigung in Grad
- (0.7) — Geschossflächenzahl als Höchstgrenze (§§ 17 u.20 BauNVO)
- Neu zu pflanzende bzw. zu erhaltende grosskronige Bäume (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

Textliche Festsetzungen:

In Ergänzung der Planzeichnung vom 27.12.1966 wird gemäss § 9 BBauG, BauNVO und § 111 LBO folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung:
   Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) und Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO). Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung siehe Einzeichnungen im Plan. In dem ausgewiesenen Gewerbegebiet ist nur eine Obstlagerhalle zulässig (§ 8 Abs.4 BauNVO).
2. Mass der baulichen Nutzung:
   Zahl der Vollgeschosse: Siehe Einzeichnungen im Plan
   Geschossflächenzahl: Siehe Einzeichnungen im Plan
3. Weitere Festsetzungen:
   Dachneigung: Siehe Einzeichnungen im Plan
   Dachform: Bei 28 Grad Dachneigung Satteldach (Giebeldach), Firstrichtung parallel zur längeren Seite des Baustreifens
   Dachaufbauten: Nicht zulässig
   Dachdeckung: Engobierte Ziegel bei 28 Grad Dachneigung
   Kniestock: Höchstens 50 cm, gemessen von Oberkante Rohfussboden des Dachgeschosses bis zum Schnitt von Aussenwand und Dachhaut
   Garagen: Massive Bauweise, Pultdach, Dachneigung ca. 6 Grad, Dachdeckung dunkelgrau engobierte Wellasbestzementplatten, Höhe der Garagen über fertigem Gelände höchstens 2,80 m. Kellergaragen sind nicht zulässig.
   Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und 16 BBauG):
   Soweit die Grundstücksflächen zwischen der Strassengrenze und der Baugrenze nicht als Stellplätze oder als Grundstückszufahrt genützt werden, sind sie als Grünflächen anzulegen. Ausserdem sind gemäss den Einzeichnungen im Plan grosskronige Bäume anzupflanzen und zu unterhalten.

Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen:
Betonsockel höchstens 20 cm hoch, dahinter Hecke. Ergänzung durch Maschendraht- oder Wellengitter kann zugelassen werden. Die Gesamthöhe der Einfriedigung und der Tore darf 1,00 m nicht überschreiten.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die Festsetzungen des Bebauungsplans "Bahnhofstrasse-Riedstrasse", genehmigt am 21.12.1964 Nr. I a - Bau 2/3005.2 Nr.1928/64, sowie der 1.Änderung vom 28.7.1965 und der 2.Änderung vom 25.5.1966 aufgehoben.

Gefertigt:
Friedrichshafen, 27.12.1966
Hitzler
Architekt

Gemeinde Eriskirch
Kreis Tettnang

Bebauungsplan "Bahnhofstrasse-Riedstrasse"

III. Änderung

Als Entwurf gemäss § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt vom 21. Juli 67. bis 25. August 1967
Auslegung bekanntgemacht am 7. Juli 67

Als Satzung gemäss § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 15.3.1968.

Genehmigt gemäss § 11 BBauG vom und § 111 Abs.5 LBO mit Erlass vom 6. Juni 68. Nr. 4. Hal Bz. Nr. 30052

Ausgelegt gemäss § 12 BBauG vom 1. Juli 68.
bis 18. Juli 1968

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am 21. Juni 1968

In Kraft getreten am 21. Juni 1968

Gemeinde Eriskirch Krs. Tettnang

Eriskirch, den 20. Juli 68